

KOALITIONSVERTRAG DER ASTA-KOALITION 2004/05

FACHKRAFT
FEMINISTISCHE FRAUENLESBENLISTE (FLL)
GRÜNE HOCHSCHULGRUPPE
GRUPPE D.I.S.S.I.D.E.N.T.
LINKE BÜNDNISLISTE
SOZIALISTISCHE LINKE

Marburg, den 10. November 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1.

Präambel	3
1. Ein funktions- und handlungsfähiger AStA	3
2. Für den Erhalt des gebührenfreien und selbstbestimmten Studiums	3
3. Frauen- und Geschlechterpolitik	3
4. Studentische Selbstverwaltung als Teil der Demokratie	4
5. Umwelt und Verkehr	4
6. Studentische Beschäftigte	4
7. Sozialpolitik und Sozialberatung	5
8. Antidiskriminierungs-/Integrationspolitik	5
9. Antifaschismus	5
10. Arbeitsgrundsätze im AStA	6

Teil 2.

Koalitionsvertrag	7
§ 1 AStA-Plenum	7
§ 2 AStA-Vorstand	8
§ 3 Studierendenparlament	8
§ 4 Referate und Arbeitsgruppen	9
§ 4.1 Referatsverteilung	9
§ 4.2 Bereichsplena	10
§ 4.3 Arbeitsgruppen	10
§ 4.4 Autonome Referate	10
§ 5 Interne Arbeitsstrukturen und Kommunikation	11
§ 6 Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen des AStA	12
§ 7 Sachmittel	12
§ 8 Haushalte und Finanzen	13
§ 9 Präambel	13
§ 10 Räume und Nutzung der Computeranlagen	13
§ 11 Fachschaftenkonferenz	14
§ 12 Diverses	14
§ 13 FrauenLesben-Plenum	14
§ 14 Gültigkeit und Schlussbestimmungen	15
§ 15 Salvatorische Klausel	15

Teil 1.

Präambel

FACHKRAFT, Feministische FrauenLesbenliste (FFLL), Grüne Hochschulgruppe (GHG), Gruppe d.i.s.s.i.d.e.n.t., Linke Bündnisliste und Sozialistische Linke schließen sich für die Legislaturperiode Oktober 2004 bis September 2005 zu einer AStA-Koalition zusammen.

1. EIN FUNKTIONS- UND HANDLUNGSFÄHIGER AStA

Die beteiligten Listen schließen sich zusammen, um wirksam die Belange von Studierenden in Hochschule und Gesellschaft zu vertreten. Es gilt, im politischen, kulturellen, fachlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Die Beteiligung an gesellschaftlichen Diskussionen durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, die politische Bildung und die Förderung der Bereitschaft der Studierenden zur aktiven Toleranz und zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern, werden als zentrale Aufgaben angesehen.

2. FÜR DEN ERHALT DES GEBÜHRENFREIEN UND SELBSTBESTIMMTEN STUDIUMS

Bildung ist ein Grundrecht und keine Ware. Die beteiligten Listen sehen es als vordringliche Aufgabe des AStA an, klar gegen Studiengebühren aller Art Stellung zu beziehen. Zu diesen abgelehnten Gebührenmodellen gehören auch Studienkontenmodelle, Zweit- und Langzeitstudiengebühren sowie getarnte Studiengebühren jeglicher Art. Die Studierenden gilt es auch in Zukunft zu informieren, zu mobilisieren und ggf. Proteste gegen Ökonomisierung und Privatisierung der Hochschulen zu unterstützen. Dabei ist es auch beabsichtigt, mit BündnispartnerInnen wie z.B. den Gewerkschaften, SchülerInnen- und Elternvertretungen sowie der Landesastenkonzferenz und dem fzs zusammenzuarbeiten. Der AStA tritt gegen einen zunehmenden sozialen Ausschluss an den Hochschulen ein und fordert einen offeneren Hochschulzugang. Deshalb sollten staatliche Unterstützungen, zur Zeit v.a. das BAföG, unabhängig vom Einkommen der Eltern und der Staatsbürgerschaft allen Studierenden gewährt werden. Der Prozess der Einführung der neuen "Bachelor/Master-Studiengängen" ist in vollem Gange. Der AStA wird auch in Zukunft kritisch Stellung zu diesem Prozess beziehen.

3. FRAUEN- UND GESCHLECHTERPOLITIK

Aktive Frauenpolitik wird eine zentrale Rolle in der Arbeit des AStA spielen. Daher werden Frauen wichtige Führungspositionen und tragende Funktionen innerhalb des AStA übernehmen. Weiter setzen sich alle beteiligten Listen dafür ein, aktiv gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung jeglicher Art vorzugehen. Frauen- und Gleichstellungsprojekte werden als zentrale Aufgaben des AStA gesehen und erhalten besondere Förderung. Bei sämtlichen Projekten, die der AStA verfolgt und unterstützt, und bei den Verträgen, die er eingeht, wird sicher gestellt, dass sie Frauen nicht diskriminieren und ihre Partizipation gewährleisten.

4. STUDENTISCHE SELBSTVERWALTUNG ALS TEIL DER DEMOKRATIE

Die beteiligten Listen verstehen die Studierendenschaft als Teil der Hochschule, der in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft (gemäß HRG § 41) verpflichtet ist, kritisch politische und gesellschaftliche Veränderungen zu thematisieren und Stellung zu beziehen. Dazu gehört auch, über die politischen Hintergründe aufzuklären und Verflechtungen offen zu legen. Die beteiligten Listen sprechen sich daher für das "allgemeinpolitische Mandat" aus.

Die Studierenden sollen über die demokratischen Strukturen an der Hochschule informiert und bei der Partizipation in Gremien der universitären Selbstverwaltung unterstützt werden. Im Bewusstsein, dass insbesondere die Fachschaften innerhalb der universitären Selbstverwaltung eine wichtige Rolle spielen, sind die finanzielle Sicherstellung der Fachschaftsarbeit und die Zusammenarbeit mit den Fachschaften erklärte Ziele der beteiligten Listen. Die Strukturen der Studierendenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind so angelegt, dass sie Demokratie, verstanden als Recht auf Selbst- und Mitbestimmung, konstruktiv lernbar und authentisch lebbar machen. Gerade das Recht auf Satzungsgebung und die Eigenständigkeit der Verwaltung ermöglicht es den Studierenden, mit greifbaren Kompetenzen politische Erfahrungen zu sammeln. Daher lehnt der AStA insbesondere den Entwurf des neuen Hessischen Hochschulgesetzes (HHG Novelle vom 25.06.04) sowie sämtliche Angriffe auf die Existenz der Verfassten Studierendenschaft ab. Die AStA-tragenden Listen sind sich einig, dass in Zeiten massiver Angriffe auf die Verfassten Studierendenschaften und drohender Studiengebühren der Vernetzung unter den Vertretungen eine besondere Bedeutung beikommt. Auch in Zukunft wird der AStA Marburg den Dachverband freier Zusammenschluss von studierendenschaften (fzs) unterstützen und in der Landesastenkonzferenz (LAK) Hessen mitarbeiten.

5. UMWELT UND VERKEHR

Der AStA Marburg verpflichtet sich dem Prinzip ökologischer Nachhaltigkeit und fordert dessen Einhaltung in jeglichen Belangen auch gegenüber allen Arbeits- und KooperationspartnerInnen ein. Stärker denn je wird der AStA seine Arbeit auf die Verbesserung der ökologischen Situation an der Universität richten und dahingehende Projekte sowie Umweltbewusstsein allgemein fördern. Der AStA setzt sich für den vollen Erhalt des jetzigen Semestertickets, des Fahrrad-AStA-Tarifs sowie des Kooperationsvertrages mit der einfach mobil Carsharing GmbH ein und ist darüber hinaus stets bemüht, die Mobilität der Studierenden besonders in Marburg zu verbessern. Auch in diesem Zusammenhang werden insbesondere Aspekte der Nachhaltigkeit sowie des Umweltschutzes berücksichtigt.

6. STUDENTISCHE BESCHÄFTIGTE

Der AStA setzt sich für eine tarifvertragliche Absicherung der Arbeitsverhältnisse der studentischen Beschäftigten an den Hochschulen ein. Dabei ist eine deutliche Erhöhung der bisherigen Stundensätze, Vertragslaufzeiten von in der Regel mindestens vier Semestern und tariflicher Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld anzustreben. Zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Vorgaben muss die Vertretung durch den Personalrat alle studentischen Beschäftigten einbeziehen. Im Rahmen seiner bestehenden Möglichkeiten setzt sich der AStA für die Interessenvertretung und die Information der studentischen Beschäftigten - außerhalb und innerhalb der Hochschule - ein.

7. SOZIALPOLITIK UND SOZIALBERATUNG

Angesichts von Studiengebühren, andauerndem Mangel an bezahlbarem Wohnraum und der fortschreitenden Verschlechterung der Lebensbedingungen weiter Teile der Bevölkerung - insbesondere der wirtschaftlich schlechter gestellten Schichten - sehen es die AStA-tragenden Gruppen weiterhin als ihre Aufgabe an, sich auf der politischen Ebene für eine Verbesserung der Studien-, Wohn- und Lebenssituationen von Studierenden zu engagieren und Maßnahmen zu einer Einebnung der sozialen Hürden im Bildungswesen voranzutreiben. Dazu streben wir die Zusammenarbeit mit Organisationen an, die unser dahingehendes Interesse teilen, v.a. mit den Gewerkschaften des DGB. Im Bereich der Beratung soll der AStA am bewährten Konzept der professionellen und kontinuierlichen Beratung festhalten, der Stundenumfang der BAföG- und Sozialberatung wird nicht reduziert. Weiterhin wird der AStA Möglichkeiten schaffen, die BeraterInnen weiterzuqualifizieren. Das Referat für Wirtschaft und Soziales wird zuständig sein für die Organisation der Beratung und den Informationsfluss zwischen AStA und BeraterInnen. Mit diesen Maßnahmen reagiert der AStA auf anhaltend hohen Beratungsbedarf in Fragen der Studien- und Unterhaltsfinanzierung, aber auch in Fragen des Studienguthabengesetzes oder weiterer spezieller Fälle. Hochschule und Studierendenwerk fordert der AStA auf, eigene ergänzende Informations- und Beratungsangebote zu schaffen. Für ein umfassendes Beratungskonzept werden die Rechtsberatung und die Beratung von studentischen Beschäftigten weitergeführt.

8. ANTIDISKRIMINIERUNGS-/INTEGRATIONSPOLITIK

Der AStA wird sich aktiv gegen Diskriminierung einsetzen. Dazu zählen der Einsatz für von Rassismus betroffene Studierende ebenso wie die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung. Der AStA fordert ein wirksames Antidiskriminierungsgesetz, mit dem es den Betroffenen möglich gemacht wird, gegen jede Form von Benachteiligung vorzugehen. Für ausländische Studierende ist ihre aufenthaltsrechtliche Situation ungesichert. Das Bleiberecht ist auf jeweils zwei Jahre beschränkt und beinhaltet rechtliche Benachteiligungen. Aus diesem Grund setzt sich der AStA für die rechtliche Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen ein. Der AStA setzt sich sowohl hochschulintern als auch bei der Wahl seiner KooperationspartnerInnen für Barrierefreiheit ein. Nach diesen Grundsätzen wird sich der AStA auch in seinen eigenen Strukturen und Räumen richten. Daher verpflichtet sich der AStA, dem Autonomen Behindertenreferat ausreichende Arbeitszeit in einem eigenen und für Studierende mit Behinderungen einfach zu erreichenden Raum im AStA zuzuteilen. Dies geschieht im Einverständnis mit allen Autonomen Referaten und dem Vorstand der FSK. Der AStA begrüßt eine sponsorenfinanzierte Kostenübernahme des Mensa-Service, unterstützt das Autonome Behindertenreferat aber weiterhin in seinem Bemühen, den Mensa-Service für Studierende mit Behinderungen durch das Studentenwerk langfristig sichern zu lassen.

9. ANTIFASCHISMUS

Antifaschismus ist für den AStA unverzichtbarer Bestandteil politischer Arbeit. Antisemitische, geschichtsrevisionistische und rassistische Tendenzen an der Universität - unter Studierenden sowie in der Lehre - müssen Gegenstand von Kritik sein. Das Wachhalten der Erinnerung an die Verbrechen des deutschen Faschismus sowie die Thematisierung der Rolle eines Großteils der damaligen Studierendenschaft als Wegbereiterin des Faschismus ist dem AStA Marburg Verpflichtung.

10. ARBEITSGRUNDSÄTZE IM AStA

Der AStA wird in seinen Angelegenheiten ökologische Gesichtspunkte vor denen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen. Im Sinne des ernstgenommenen Grundsatzes der Transparenz wird der neue AStA selbstverständlich die Ergebnisse seiner Arbeit der Öffentlichkeit vorstellen. Auch weiterhin wird es regelmäßige Informationen und Publikationen aus dem AStA geben. Alle beteiligten Listen sind sich einig, dass die inhaltlichen Aspekte im Vordergrund stehen. Deshalb ist vorgesehen, zu bestimmten Themen in Arbeitsgruppen listenübergreifend und unter Einschluss interessierter weiterer StudentInnen zusammenzuarbeiten.

Die beteiligten Gruppen sehen in diesen Arbeitsgrundsätzen die Voraussetzungen für eine handlungsfähige und transparente Studierendenvertretung gegeben. Durch die Verpflichtung auf die erklärten Aufgaben und Zielen übernehmen die beteiligten Gruppen ihre Verantwortung als gewählte StudierendenvertreterInnen.

Teil 2.

Koalitionsvertrag

§ 1 AStA-Plenum.

- (1) Das AStA-Plenum setzt sich aus den VertreterInnen der Referate (zur Anwesenheitspflicht vgl. Absatz (3)) und der AStA-tragenden Listen sowie dem AStA-Vorstand zusammen und ist das Beschlussorgan der Koalition. Es ist eine ständige Einrichtung und tritt in der Regel einmal wöchentlich an einem festen Termin zusammen. Der AStA-Vorstand erstellt mindestens zwei Tage vor dem Plenumstermin eine Tagesordnung. Umfangreiche Anträge, Finanzanträge und Beschlussvorlagen sind rechtzeitig vor dem Plenumstermin den AStA-tragenden Listen bekannt zu geben; die Beratungsphase der Listen, die eine Woche nicht überschreiten darf, ist dabei zu bedenken. Die Finanzreferentin trägt auf diesem Weg die Anträge für studentische Initiativen ins Plenum. Terminänderungen sind den ReferentInnen und Listen mindestens zwei Tage im voraus mitzuteilen. Außerordentliche Plena werden auf Beschluss der Mehrheit des Vorstands oder Antrag von drei ReferentInnen oder Listen einberufen. Auf einstimmigen Beschluss des Plenums können weitere Personen als Gäste oder feste Mitglieder benannt werden.
- (2) Jede der AStA-tragenden Listen hat im AStA-Plenum eine Stimme. Auch Nicht-ReferentInnen können an den Plenumssitzungen teilnehmen und die Liste dort vertreten. Stimmdelegation ist nur innerhalb einer Liste möglich. Zu bereits schriftlich vorliegenden Anträgen der Tagesordnung kann vorher eine schriftliche Stellungnahme bzw. ein schriftliches Votum beim AStA-Vorstand eingereicht werden.
- (3) Der AStA-Vorstand, jedes AStA-Referat und die AStA-tragenden Listen sind gehalten, an allen AStA-Plena teilzunehmen. Abwesenheit ist im Vorfeld zu entschuldigen. Während der Erprobungsphase der Bereichsplena und bei einer späteren Beibehaltung des Bereichsmodells (vgl. § 4.2) müssen die Referate nicht am AStA-Plenum teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des AStA-Plenums werden prinzipiell einstimmig gefasst. Falls eine Liste mit einer Entscheidung unzufrieden ist oder noch Beratungsbedarf hat, kann sie ein suspensives Veto gegen den konkreten Beschluss einlegen. Dies erreicht eine Aufschiebung des Beschlusses bis zum nächsten ordentlichen AStA-Plenum, dort wird erneut abgestimmt. Legen dann zwei Listen zu einer Angelegenheit oder zu einem Beschluss ein Veto ein, so gilt diese/dieser als gescheitert.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit des AStA-Plenums ist die Anwesenheit aller AStA-tragenden Listen notwendig. Ist in einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit hergestellt, so ist das darauffolgende ordentliche Plenum, das frühestens nach Ablauf von sechs Tagen stattfinden darf, in jedem Falle beschlussfähig. Dies gilt nur für die Punkte der Tagesordnung, die auf der nicht beschlussfähigen Sitzung bereits aufgeführt wurden. § 1 Absatz (2), Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Das Plenum ist das höchste Gremium des AStA. Es fällt Beschlüsse über gemeinsame AStA-Projekte, Zuschüsse sowie Veröffentlichungen des Gesamt-AStA. Zwischen den Plenumssitzungen vertritt der AStA-Vorstand das AStA-Plenum. Der AStA-Vorstand ist dem Plenum rechenschaftspflichtig und im gesetzlichen Rahmen an die Weisungen und Beschlüsse des Plenums im Sinne dieses Vertrages gebunden.
- (7) Auf Antrag eines Mitglieds des AStA-Plenums (vgl. § 1 Absatz (1)) werden die ReferentInnen der Autonomen Referate und der Vorstand der FSK bei Punkten, die sie inhaltlich betreffen, zur Beratung der entsprechenden Punkte in das AStA-Plenum eingeladen. Die autonomen Referate haben generell das Recht, an den Plena teilzunehmen. Sie haben dann Rede- und Antragsrecht.

- (8) Im AStA-Plenum wird auf Grundlage einer quotierten RednerInnenliste diskutiert.
- (9) Das AStA-Plenum entwirft Kriterien zur Vergabe des Haushaltspunktes "Studentische Initiativen", die auf der Homepage zu veröffentlichen sind.

§ 2 AStA-Vorstand.

- (1) Der AStA- Vorstand führt die AStA-Geschäfte zwischen den Plenumssitzungen und besteht aus folgenden drei Personen: der Vorsitzenden Lena Behrendes, der stellvertretenden Vorsitzenden Hanna Tuszynski und der Finanzreferentin Ada-Charlotte Regelmann.
- (2) Die Vorsitzenden erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß dem Haushalt der Studierendenschaft.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift aller drei Vorstandsmitglieder. Dies gilt u.a. für alle Finanzausgaben. Bei längerer Abwesenheit wird eine einvernehmliche Ausnahme-Regelung vereinbart, die dem AStA-Plenum mitgeteilt wird.
- (4) Der Vorstand trifft Vereinbarungen über sein internes Abstimmungsverfahren, die Koordination der anstehenden Arbeiten sowie über prioritär verteilte Aufgabefelder und teilt dies dem Plenum mit.

§ 3 Studierendenparlament.

- (1) Alle Listen verpflichten sich, bei Wahlen zum AStA-Vorstand, allen anderen Wahlen und allen den Haushalt betreffenden Fragen während der Sitzungen des Studierendenparlaments vollständig anwesend zu sein und gemäß der Beschlüsse des AStA-Plenums sowie auf der Grundlage des Koalitionsvertrages zu stimmen.
- (2) Die Koalition stimmt im Studierendenparlament grundsätzlich geschlossen ab. Ein eventuell abweichendes Stimmverhalten ist vor der Stupa-Sitzung im Rahmen des AStA-Plenums zu besprechen.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlaments wird wie folgt besetzt: Präsidentin: Anne Tittor Stellv. Präsidentin: Imke Dzewas Stellv. Präsidentin: Christoph Scheid
- (4) Die Unterzeichnenden dieses Vertrags verabreden, vor der Wahl der Ausschüsse, der Kommissionen und des Ältestenrats (ÄR) ein gemeinsames Vorgehen abzusprechen.
- (5) Das vor einer Stupa-Sitzung tagende AStA-Plenum muss einen Tagesordnungspunkt Studierendenparlament führen, an dem die folgende Sitzung des Studierendenparlaments besprochen wird.

§ 4 Referate und Arbeitsgruppen.

§ 4.1 Referatsverteilung.

- (1) Der AStA richtet folgende Referate ein, die von den nachfolgend benannten Listen besetzt und mit den im Haushalt aufgeführten monatlichen Aufwandsentschädigungen vergütet werden.

Referat	Liste	AE
AntiFa/AntiRa	d.i.s.s.i.d.e.n.t.	1
Druck	[wird listenunabhängig vergeben in Einvernehmen zwischen Vorstand und AStA-Plenum, z.Zt. Sozialistische Linke]	$\frac{1}{2}$
Feministische Wissenschaftskritik	[FemArchiv]	1
Interkulturelle Konfliktbearbeitung	GHG	$\frac{1}{2}$
Hochschulpolitik	FACHKRAFT	1
	Sozialistische Linke	$\frac{1}{2}$
Kritische Wissenschaft	Sozialistische Linke	$\frac{1}{2}$
Kultur	GHG	1
Öffentlichkeit (AStA-Zeitung)	d.i.s.s.i.d.e.n.t.	$\frac{1}{2}$
Öffentlichkeit	[wird listenunabhängig vergeben in Einvernehmen zwischen Vorstand und AStA-Plenum, z.Zt. Linke Bündnisliste]	1
Umwelt	GHG	1
Politische Bildung	Linke Bündnisliste	$\frac{1}{2}$
	FFLL	$\frac{1}{2}$
Semesterticket-Härtefälle	[wird listenunabhängig vergeben in Einvernehmen zwischen Vorstand und AStA-Plenum, z.Zt. Sozialistische Linke]	$\frac{1}{2}$
Wirtschaft und Soziales	Linke Bündnisliste	1
Studentische Beschäftigte	GHG	$\frac{1}{2}$
Technik & OpenSource-Politik	FACHKRAFT	1
Verkehr	GHG	$\frac{1}{2}$

TABELLE 1. *Referate des AStA*

- (2) Für die einzelnen Referate werden AnsprechpartnerInnen benannt, deren Namen veröffentlicht werden.
- (3) Im Bereich des Druckreferats wird unmittelbar nach der Wahl des AStA die Erstellung der Druckrechnungen automatisiert werden. Wenn der Vorstand im Einvernehmen mit dem Druckreferat zum Ergebnis kommt, dass die Umstellung abgeschlossen ist, werden 45 Euro bei der Auszahlung der AE eingespart.
- (4) Das Referat Feministische Wissenschaftskritik wird aus dem Kreis der im Feministischen Archiv arbeitenden Frauen besetzt. Diese informieren den AStA-Vorstand über die Besetzung. Der AStA-Vorstand ernennt die vorgeschlagene Frau zur Referentin.
- (5) Die Referate arbeiten weitgehend selbstständig. Sie sind den Bereichsplena, auf Antrag einer Liste - und wenn die Treffen der Bereichsplena ausgesetzt werden - sind die Referate auch dem AStA-Plenum rechenschaftspflichtig; das Öffentlichkeitsreferat ist verpflichtet, an mindestens jedem zweiten AStA-Plenum teilzunehmen und ist diesem rechenschaftspflichtig. Auf Antrag einer Liste entscheidet das Plenum über ggf. strittige Vorgehensweisen der Referate.

§ 4.2 Bereichsplena.

- (1) Eine weitergehende Zusammenarbeit der Referate wird über drei zusätzliche, in der Regel alle zwei Wochen tagende Plena organisiert. Dazu werden die Referate und Beratungseinrichtungen des AStA - mit Ausnahme des Öffentlichkeitsreferats, der Autonomen Referate und des Feministischen Archivs - in drei Bereiche aufgeteilt, wodurch eine bessere Koordination und Kommunikation ermöglicht wird. Jeweils ein Vorstandsmitglied wird einem dieser Bereichsplena zugeordnet.
- (2) Die drei Bereichsplena setzen sich aus folgenden Referaten zusammen:

Bereich	Referate	Vorstand
I	Antifaschismus/Antirassismus Kritische Wissenschaft Hochschulpolitik Politische Bildung Studentische Beschäftigte Interkulturelle Konfliktbearbeitung	Hanna Tuszynski
II	Kultur Umwelt Verkehr Technik & Open Source-Politik	Lena Behrendes
III	Wirtschaft und Soziales Sozialberatung Rechtsberatung Härtefälle/Semesterticketrückerstattung	Ada-Charlotte Regelman

TABELLE 2. Bereichsplena des AStA

- (3) In den Plena werden die Vorhaben der Referate zusammengetragen und Schnittmengen gemeinsam bearbeitet. Die Plena fassen keine Beschlüsse, die in den Aufgabenbereich des AStA-Plenums fallen.
- (4) Die Grundsätze zur Zusammenarbeit der Referate in diesen Plena gemäß den Absätzen (1) bis (4) werden nach 50 Tagen einer kritischen Evaluation unterzogen, den sich ergebenden Erfordernissen angepasst bzw. ggf. verworfen.

§ 4.3 Arbeitsgruppen.

- (1) Es können Listen-unabhängige Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Über die Einrichtung entscheidet das AStA-Plenum. Die Arbeitsgruppen können im AStA-Plenum Sachmittel beantragen.
- (2) Die Arbeitsgruppen arbeiten inhaltlich selbstständig und legen ihre Ergebnisse dem AStA-Plenum zur Rechenschaft oder ggf. zum Beschluss vor.
- (3) Es wird eine Arbeitsgruppe "Lehramt" eingerichtet, die vom Referat für Hochschulpolitik koordiniert wird und die weiteren Personen offen steht. Die Listen sind zur Mitarbeit aufgefordert.

§ 4.4 Autonome Referate.

- (1) Unter die Autonomen Referate fallen das FrauenLesben-, das Schwulen-, das AusländerInnen- und das Behindertenreferat. Der AStA erkennt dem Feministischen Archiv autonomen Status zu. Absatz 3 findet bezüglich des Feministischen Archivs keine Anwendung.

- (2) Der AStA verpflichtet sich, den Autonomen Referaten und dem Feministischen Archiv, Räume innerhalb des AStA zur Verfügung zu stellen bzw. in Ausnahmefällen eine Raumnutzung zu gewährleisten. Der AStA tastet die bestehenden Autonomen Referate sowie das Feministische Archiv weder räumlich, politisch noch finanziell an.
- (3) Die Autonomen Referate wählen ihre ReferentInnen in öffentlich bekannt gegebenen Vollversammlungen mindestens einmal im Jahr. Der AStA-Vorstand akzeptiert das Ergebnis einer Vollversammlung und ernennt die ReferentInnen. Die Autonomen ReferentInnen sind nur der jeweiligen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Das Referat für Feministische Wissenschaftskritik berichtet mindestens einmal im Jahr der FrauenLesben-Vollversammlung.
- (5) Das Autonome FrauenLesben-Referat, das Autonome Schwulenreferat, das Autonome Behindertenreferat sowie das Autonome AusländerInnenreferat werden jeweils mit einer Aufwandsentschädigung gemäß Haushalt vergütet. Alle vier Referate erhalten jeweils einen Sachkostenetat (siehe Haushalt). Die Sachmittel werden autonom verwaltet. Der Vorstand kann eine Ausgabe lediglich aus haushaltsrechtlichen oder rechtlichen Gründen verweigern.
- (6) Die Autonomen Referate haben die Möglichkeit, weitere Sachmittel im AStA-Plenum zu beantragen.
- (7) Veröffentlichungen der Autonomen Referate werden dem AStA-Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 5 Interne Arbeitsstrukturen und Kommunikation.

- (1) Jede AStA-tragende Liste, jedes Referat und jede Listen-unabhängige Arbeitsgruppe hat sich im Geschäftszimmer des AStA ein Postfach einzurichten, das regelmäßig mindestens ein Mal pro Woche geleert wird.
- (2) Abwesenheit der Vorstände sowie der ReferentInnen von mehr als einer Woche sind dem AStA-Plenum bekannt zu geben und werden auf einem zentralen Urlaubs- und Abwesenheitsplan im Geschäftszimmer (im Sitzungsraum des AStA) eingetragen. Beschlüsse, die das abwesende Referat oder die Person betreffen, können während der Abwesenheit grundsätzlich nicht gefasst werden. Sollte trotzdem Handlungsbedarf bestehen, entscheidet das AStA-Plenum nach Rückkoppelung mit der entsprechenden AStA-tragenden Liste unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der/des Abwesenden.
- (3) Die AStA-Referate erhalten auf Wunsch Gelegenheit, über ihre Arbeit im AStA-Plenum zu berichten. Sollte nicht ersichtlich sein, dass die von einem Referat geleistete Arbeit in angemessenem Bezug zur gezahlten Aufwandsentschädigung steht, ist dem Plenum auf Antrag einer Liste eine detaillierte Auflistung der aufgewandten Arbeit in zeitlichem Verhältnis darzulegen. Das AStA-Plenum entscheidet über die grundsätzliche Ausrichtung aller Referate - mit Ausnahme der Autonomen Referate und des Feministischen Archivs.
- (4) Im Falle unzureichender Rechenschaft kann das AStA-Plenum beschließen, Aufwandsentschädigungen zu kürzen oder vorzuenthalten. Davon ausgenommen sind die Autonomen Referate und das Feministische Archiv.
- (5) Der Vorstand verpflichtet sich, Referenten und Referentinnen nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Liste zu entlassen. Die dann ggf. stattfindende Neubesetzung geschieht auf Vorschlag der jeweiligen Liste durch Beschluss des AStA-Plenums. Falls die jeweilige Liste und danach die anderen Listen keinen Vorschlag unterbreiten, kann das Referat öffentlich ausgeschrieben werden. Von diesen Regelungen ausgenommen sind die Autonomen Referate und das Feministische Archiv.

- (6) Der AStA-Vorstand unterliegt denselben Rechenschaftsbedingungen wie die ReferentInnen.
- (7) 50 und 150 Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrags findet jeweils ein Treffen statt, bei dem die vereinbarten Arbeitsstrukturen noch einmal evaluiert und diskutiert werden. Das Plenum kann Änderungen der Arbeitsstrukturen im Einvernehmen beschließen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen des AStA.

- (1) Das Öffentlichkeitsreferat koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des AStA im Einvernehmen mit den ReferentInnen.
- (2) Alle tagesaktuellen Publikationen, die im Namen des AStA bzw. seiner Referate herausgegeben werden, sind dem Vorstand in der Regel vor der Veröffentlichung vorzulegen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Vorstand innerhalb von 24 Stunden nicht erreichbar ist und keine rechtlichen Bedenken bestehen. In diesem Fall muss die geplante Veröffentlichung über den Mailverteiler der Koalition geschickt werden. Nur wenn dann nach 24 Stunden keine Bedenken angemeldet werden, gilt die Veröffentlichung als genehmigt. Ansonsten gilt § 6, Absatz (4).
- (3) Das Öffentlichkeitsreferat gibt während der Vorlesungszeit regelmäßig alle 5 Wochen im Semester die AStA-Zeitung heraus, sofern in angemessenem Umfang Texte aus den Referaten vorliegen. Sie dient der Darstellung der Arbeit und der inhaltlichen Diskussion des AStA. Alle Referate sind dazu angehalten, Texte und allgemeine Informationen hier zu veröffentlichen. Die Koordination und Redaktion obliegt dem Öffentlichkeitsreferat. Durch die Zeitung sollen die Kosten der Flugblätter gesenkt werden.
- (4) Alle AStA-Publikationen werden der Koalition in der Regel vor der Veröffentlichung zur Kenntnis gegeben.
- (5) Die Referate berichten regelmäßig in der Zeitung oder in gesonderten Publikationen über ihre Arbeit. In zeitlicher Nähe zum Erscheinen einer Ausgabe der AStA-Zeitung und durch die verstärkte Nutzung der Homepage soll die Herausgabe von Flyern reduziert werden. Veröffentlichungen der Referate sollen eindeutig als Publikation des AStA bzw. eines AStA-Referates und nicht als Veröffentlichung einer einzelnen Liste erkennbar sein.
- (6) Zum Semesterstart gibt das Öffentlichkeitsreferat den Ersti-Kalender heraus.
- (7) Die Referate sind im Sinne einer guten Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet, ihre Arbeit regelmäßig und zeitnah auf der Homepage darzustellen.

§ 7 Sachmittel.

- (1) Externe und zusätzliche interne Finanzanträge werden im AStA-Plenum beraten. Die AntragstellerInnen können dort ihre studentische Initiative, ihr Projekt etc. vorstellen. In der darauffolgenden Plenumssitzung wird entschieden und bekannt gegeben, ob und in welcher Höhe ein Antrag bewilligt wird.
- (2) Die Finanzreferentin behält die Kosten der Druckerzeugnisse des AStA verschärft im Blick. Alle 6 Wochen gibt sie dem Plenum einen kurzen Überblick über die verbleibenden Mittel der Haushaltspunkte Reisekosten und Druckerzeugnisse.
- (3) Alle im AStA arbeitenden Personen verpflichten sich durch die Nutzung von günstigeren Providern Telefonkosten zu sparen. Das AStA-Plenum bestimmt eine Person, die alle 2 Wochen an allen Apparaten eine Liste mit den günstigsten Vorwahlen hinterlegt. Gespräche zu Mobiltelefonen sind zu vermeiden.

§ 8 Haushalte und Finanzen.

- (1) Die Haushaltsentwürfe (siehe Anlagen) sind Bestandteile dieses Vertrages. Änderungen an den Entwürfen sind einstimmig im AStA-Plenum zu beschließen.
- (2) Sollte es zu einer Urabstimmung kommen oder werden weitere Gelder für Gerichts- und AnwaltInnenkosten nötig, so verpflichtet sich die Koalition, einen Nachtragshaushalt ins Studierendenparlament einzubringen. Im Notfall können dazu Rücklagen entnommen werden.
- (3) Das AStA-Plenum ist durch die Finanzreferentin regelmäßig über die Haushaltslage zu informieren.
- (4) Das AStA-Plenum wird eine Budgetierung des Veranstaltungshaushalts beschließen.
- (5) Sollten durch Altersteilzeit Personalkosten eingespart werden, so fließen diese Ersparnisse in einen gesonderten Rücklagentopf.

§ 9 Präambel.

- (1) Die Präambel ist Bestandteil dieses Vertrages. Ihre Inhalte sind vom AStA nach außen zu vertreten.

§ 10 Räume und Nutzung der Computeranlagen.

- (1) Die Räumlichkeiten der Autonomen Referate sowie des Feministischen Archivs mit dazugehörigem Büro werden vom AStA unter Berücksichtigung von § 4.4 (2) nicht angetastet.
- (2) Für die Arbeit der FSK, insbesondere des FSK-Vorstands und der von der FSK eingerichteten Arbeitskreise wird im Einvernehmen mit dem FSK-Vorstand entsprechender Raum zur Verfügung gestellt.
- (3) Die AStA-tragenden Listen verpflichten sich, dass auch das Autonome Behindertenreferat einen behindertengerecht zugänglichen Raum mit einem behindertengerecht ausgestatteten Arbeitsplatz im nötigen Umfang für interne Arbeit und Beratungsgespräche nutzen kann. Eine Lösung wird im Einvernehmen mit dem Autonomen Behindertenreferat vereinbart.
- (4) Die Listen Grüne Hochschulgruppe und FACHKRAFT verpflichten sich, die ggf. entstehenden Kosten zwecks evtl. interner Umzüge und der Gestaltung eines Raumes für das Autonome Behindertenreferat zu gewährleisten und hierfür tatkräftige HelferInnen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die übrigen Räume des AStA werden nach funktionellen Gesichtspunkten genutzt. Ein Raum soll dabei als Sitzungsraum genutzt werden (Besprechungsraum), der auch der Fachschaftenkonferenz und studentischen Arbeitsgruppen nach Absprache zur Verfügung steht. Ein zweiter Raum soll primär als Büroraum genutzt werden. Ein dritter Raum wird so ausgestattet, dass dort Beratung und Büroarbeit stattfinden kann. Für alle drei Räume werden Belegungspläne aufgestellt.
- (6) NutzerInnen der technischen Anlagen und der Räume des AStA im Sinne dieses Vertrages sind die ReferentInnen und von ihnen Beauftragte, die Arbeitsgruppen sowie die fsk und von dieser Beauftragte.
- (7) Die technischen Anlagen sollen in den in Absatz (4) genannten Räumen allen NutzerInnen zugänglich sein. Die Computer sind in den in Absatz (4) genannten Räumen so einzurichten, dass alle NutzerInnen dort mit ihrer listen-, referats- oder arbeitsgruppenspezifischen NutzerInnenoberfläche arbeiten können.
- (8) Der AStA verpflichtet sich, für alle Studierenden den möglichst barrierefreien Zugang (Flur) zu allen AStA-Räumen zu ermöglichen, sowie alle Räume behindertengerecht zugänglich zu halten.

§ 11 Fachschaftenkonferenz.

- (1) Der Vorstand der FSK erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß des Haushalts.
- (2) Die FSK sowie von ihr Beauftragte erhalten nach Rücksprache Zugang zu den in § 10 Absatz (4) genannten Arbeitsräumen.

§ 12 Diverses.

- (1) Der neue Vorstand wird vom AStA in juristischen Verfahren unterstützt.
- (2) Die Koalitionspartnerinnen stimmen im Studierendenparlament für die Einrichtung einer Kommission zur Überarbeitung der Satzung des Studierendenparlaments.
- (3) In sämtlichen AStA-Angelegenheiten sind Gesichtspunkte des Umwelt- und Naturschutzes vor Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Im Einzelfall entscheidet das AStA-Plenum.

§ 13 FrauenLesben-Plenum.

- (1) Das FrauenLesben-Plenum vertritt die Interessen von FrauenLesben, die im AStA tätig sind.
- (2) Sämtliche in den Räumen des AStA und in den autonomen Referaten arbeitenden FrauenLesben bilden das FrauenLesben-Plenum. Jede AStA-tragende Liste, alle autonomen Referate sowie das Feministische Archiv, die beiden Sekretärinnen, die Sozialberaterin und die in den AStA-Räumen arbeitenden Raumpflegerinnen haben auf dem FrauenLesben-Plenum jeweils eine Stimme. Das Autonome Schwulenreferat kann seine Stimme von einer Frau übermitteln lassen; wenn dadurch in der Person einer Frau mehrere Stimmen gehäuft werden, ist das zulässig.
- (3) Das FrauenLesben-Plenum kann einberufen werden auf Antrag einer FrauLesbe beim AStA-Vorstand. Der Antrag hat einen Terminvorschlag zu enthalten. Der AStA-Vorstand hat binnen einer Woche, auf Eilantrag binnen zweier Tage, den Antrag schriftlich an alle in Absatz (2) genannten FrauenLesben weiterzuleiten.
- (4) Das FrauenLesben-Plenum tagt nicht regelmäßig und kann auf Initiative jeder in den Räumen des AStA arbeitenden FrauLesbe jederzeit einberufen werden. Auf ihrem ersten FrauenLesben-Plenum entscheiden die FrauenLesben über die internen Abstimmungsverfahren. Aus ihrem Kreis wählen die FrauenLesben bei Bedarf eine Ansprechpartnerin für den AStA.
- (5) Das FrauenLesben-Plenum hat das Recht, Resolutionen und Erklärungen zu verabschieden.
- (6) Das FrauenLesben-Plenum hat das Recht, bei sexistischem Verhalten und Übergriffen abgestufte Sanktionen bis hin zum Hausverbot zu verhängen. Wenn nötig wird der AStA-Vorstand dazu aufgefordert, mit allen Mitteln Rechtsschritte zu begleiten.
- (7) Das FrauenLesben-Plenum kann ein Veto gegen Veröffentlichungen des AStA einlegen, wenn innerhalb einer FrauenLesben-Plenumsitzung festgestellt wurde, dass eine bestimmte Veröffentlichung sexistisch oder geschlechterdiskriminierend ist. In diesem Fall dürfen die geplanten Veröffentlichungen weder im Namen des AStA veröffentlicht, noch aus Geldern der Studierendenschaft finanziert werden.
- (8) Die Beschlüsse gemäß § 13 Absatz (6) und § 13 Absatz (7) des FrauenLesben-Plenums sind für den gesamten AStA bindend.

§ 14 Gültigkeit und Schlussbestimmungen.

- (1) Dieser Vertrag gilt von der Wahl des in § 2 Absatz (1) benannten AStA-Vorstands bis zur Wahl eines neuen AStA oder bis er durch einen neuen Vertrag im Einvernehmen aller AStA-tragenden Listen ersetzt wird.
- (2) Änderungen dieses Vertrags sind nur im Einvernehmen aller Listen möglich.
- (3) Dieser Vertrag wird ohne die Anlagen, die den Haushalt betreffen, zwei Wochen nach der Wahl des AStA auf der Homepage veröffentlicht.

§ 15 Salvatorische Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die AStA-tragenden Listen verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die AStA-tragenden Listen auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die AStA-tragenden Listen nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.